



GEMEINDE WETTRINGEN

KREIS STEINFURT

**Bebauungsplan Nr. 75
„Erweiterung Industriegebiet nördlich
des Siemensweges“**

**gleichzeitig 75. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Artenschutzprüfung

Projektnummer: 224446
Datum: 04.08.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	ASP STUFE I: VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM, WIRKFAKTOREN).....	7
3.1	ASP I.1: Vorprüfung des Artenspektrums	7
3.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	11
3.3	ASP I: Fazit	11
4	ASP STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	12
4.1	Fledermäuse	12
4.2	Brutvögel	13
	4.2.1 Vorkommen der „planungsrelevanten Vogelarten“	14
	4.2.2 Vorkommen der Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“	16
5	ZUSAMMENFASSUNG – NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENREALISIERUNG	17

Wallenhorst, 04.08.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 04.08.2025

Proj.-Nr.: 224446

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Wettringen stellt den Bebauungsplan Nr. 75 auf, um das am nordwestlichen Ortsrand gelegene Gewerbe- und Industriegebiet zu erweitern. Parallel dazu führt die Gemeinde Wettringen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.



Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes.

[Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 2,3 ha und befindet sich nördlich des „Siemensweges“. Derzeitig stellt sich das Plangebiet als weitestgehend ackerbaulich genutzte Fläche dar.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“².

¹ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

² MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15)*.

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff. BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.*

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)⁴ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG führt u. a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs. 7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

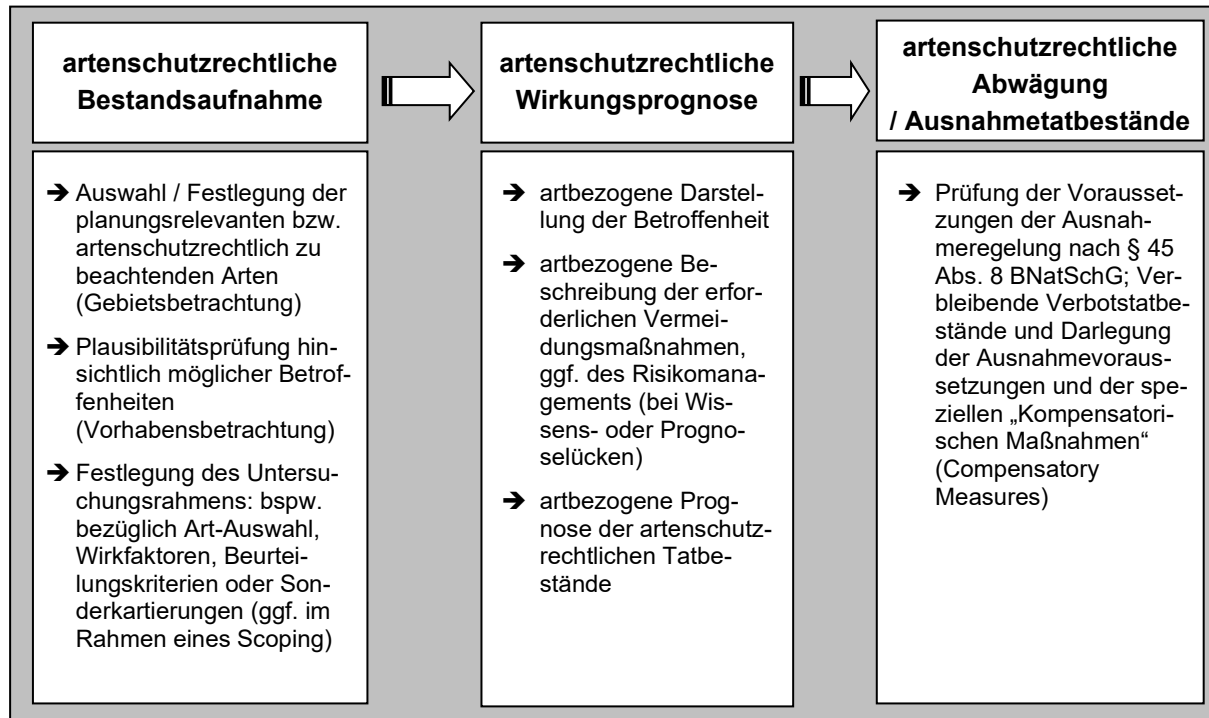
Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s. o.).

⁴ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

3.1 ASP I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 2,3 ha und befindet sich am Rand der Ortschaft Wettringen, nördlich des „Siemensweges“. Bei dem Plangebiet handelt es sich weitestgehend um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Zwischen dem „Siemensweg“ und der Ackerfläche verläuft ein schmaler Streifen mit einer Gras-/ Staudenflur.

Die ackerbauliche Nutzung führt sich in östliche bzw. nordöstliche Richtung fort. Nördlich bis östlich befinden sich zudem drei Windkraftanlagen. Hinter einem nordwestlich angrenzenden Feldweg liegen weitere Ackerflächen. Unmittelbar westlich grenzt vorhandene Bebauung des bestehenden Industriegebietes an das Plangebiet. Südlich des angrenzenden „Siemensweges“ und hinter der östlich angrenzenden Ackerfläche befinden sich weitere Bebauungen des Industriegebietes.

Die intensive Nutzung und Strukturarmut der Ackerfläche (geringe Habitatausstattung) sowie die umliegenden bzw. angrenzenden Industrie-/ Gewerbegebiete sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Barriere, Lärm/Geräusche usw.).



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Orthophoto (unmaßstäblich)

[Quelle Orthophoto 2024: © Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0]

Eine Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) bzgl. vorliegenden konkreten Hinweisen auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass der uNB Hinweise auf Vorkommen des Kiebitzes (je ein Brutpaar ca. 150 und 200 m nördlich des Plangebietes) sowie des Steinkauzes (ca. 350 m westlich des Plangebietes) vorliegen (E-Mail vom 18.02.2025).

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3709 Ochtrup insgesamt folgende planungsrelevante Arten an: 12 Fledermausarten, 30 Vogelarten und den Fischotter als weitere Säugetier-Art. Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und angrenzenden Flächen vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 3709, Quadrant 4 in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Flächen lt. FIS⁵

Art(-gruppe)		EZ (ATL)	Lebensraumtypen	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Aeck	Saeu
Säugetiere				
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U+		(Na)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	(Na)	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	(Na)	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G		(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G		(Na)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	(Na)	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G		Na
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(Na)	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	FoRu!	FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-		(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		(Na)	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G		(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G		Na
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na	Na
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine (Rast/Wintervorkommen)	U		(Ru), (Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	Na	(Na)
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	U	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U		FoRu
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	Na

⁵ Abruf am 25.06.2025: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Art(-gruppe)		EZ (ATL)	Lebensraumtypen	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Aeck	Saeu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	FoRu!	FoRu!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U		(Na)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S		Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S	FoRu!	

Legende:

EZ (ATL) = Erhaltungszustand NRW atlantische Region:

S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt, + = Tendenz zunehmend, - = Tendenz abnehmend

Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Lebensraumtypen:

Aeck = Äcker, Weinberge; Saeu = Säume, Hochstaudenfluren

Fledermäuse

Für die Artgruppe der Fledermäuse existieren innerhalb des Plangebietes keine Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für Tiere aus dieser Artgruppe eignen könnten.

Auf den von der Planung betroffenen und angrenzenden Flächen ist eine gelegentliche Jagdnutzung durch verschiedene Fledermausarten zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁶. Dieses dürfte bei der vorliegenden Planung aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall sein. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Brutvögel

Das Plangebiet stellt sich weitestgehend als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Die ackerbauliche Nutzung führt sich in östliche bzw. nordöstliche Richtung fort. Hinter einem nordwestlich angrenzenden Feldweg liegen weitere Ackerflächen. Hinsichtlich der im FIS aufgeführten planungsrelevanten Offenlandarten ist festzuhalten, dass der unteren Naturschutzbehörde für die ackerbaulich genutzten Flächen nördlich des Plangebietes Hinweise auf Vorkommen des Kiebitzes vorliegen (E-Mail vom 18.02.2025). Weiterhin kann die landwirtschaftliche Nutzfläche des Plangebietes im Zusammenhang mit umliegenden Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche fungieren. Bezüglich des Rebhuhns kann festgehalten werden, dass dieses gemäß dem FIS zwar Ackerflächen und Saumstrukturen als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte nutzt, aufgrund der Strukturarmut der betroffenen Ackerfläche, der schlechten Ausprägung und fehlender ausreichender Deckung der Saumstrukturen am Plangebietsrand

⁶ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

sowie des angrenzenden Feldweges ist jedoch nicht davon auszugehen, dass für die Art Fortpflanzungs-/ Ruhestätten oder sonstige essentielle Habitatstrukturen durch die Planung verloren gehen.

Für die weiteren im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend keine Habitatstrukturen /-ausprägungen mit besonderer Bedeutung vor (mit Ausnahme des schmalen Straßenseitenraumes des „Siemensweges“ fehlen innerhalb des Plangebietes bspw. auch Saumstrukturen), sodass eine Nutzung relevanter Habitatstrukturen durch weitere planungsrelevante Vogelarten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Im FIS werden weiterhin einige planungsrelevante Vogelarten als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt, der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Dies ist bei den aufgeführten Arten (meistens mit großen Aktionsräumen oder speziellen Habitatanforderungen) aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes in Verbindung mit den bestehenden Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen / Störquellen nicht zu erwarten.

Die Umgebung des Plangebietes und evtl. das Plangebiet selbst bieten allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten. Für diese Vogelarten gilt: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Hinsichtlich Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), deren Vorkommen im FIS aufgeführt (Fischotter) oder nicht aufgeführt sind (z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen), kann festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend keine Strukturen / Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, das am nordwestlichen Ortsrand von Wettringen gelegene Gewerbe- und Industriegebiet um eine rd. 2,3 ha große Fläche nordwestlich des „Siemensweges“ zu erweitern. Derzeitig wird diese Fläche weitestgehend ackerbaulich genutzt.

Die intensive Nutzung und Strukturarmut der Ackerfläche (geringe Habitatausstattung) sowie die umliegenden bzw. angrenzenden Industrie-/ Gewerbegebiete sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Barriere, Lärm / Geräusche usw.).

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die umliegenden bzw. angrenzenden Nutzungen bereits vorbelastet.

Anlagebedingt wird vornehmlich eine intensiv genutzte Ackerfläche durch Bebauung dauerhaft in Anspruch genommen. Dadurch wird sich der Lebensraum für Arten der Offenlandschaft zunehmend verkleinern und die Planung führt zu einer fortschreitenden Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse. Eine damit einhergehende Beeinträchtigung oder ein Revierverlust von planungsrelevanten Vogelarten des Offenlandes (hier insbesondere Kiebitz und Feldlerche) kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Bereich des Plangebietes steht als Nahrungsraum für weitere planungsrelevante Vogelarten, als Nahrungsraum und Brutplatzangebot für ungefährdete, verbreitete Vogelarten sowie als eventuell gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzter Bereich zukünftig wahrscheinlich nicht mehr zur Verfügung. Eine Betroffenheit besonders bedeutsamer oder essentieller Habitatfunktionen kann aber ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung können sich auch auf das Umfeld auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Eine Vorbelastung besteht bereits durch die umliegenden bzw. angrenzenden Nutzungen. Die gewerbliche Nutzung wird sich mit Umsetzung der Planung jedoch weiter nördliche Richtung ausdehnen. Optische Störwirkungen in die Umgebung des Plangebietes können durch die im Bebauungsplan geplanten Eingrünungsmaßnahmen zumindest gemindert werden.

3.3 ASP I: Fazit

Die Umsetzung der Planung führt vor allem zu einem Verlust von Teilen der offenen Kulturlandschaft, indem eine Ackerfläche überplant wird. Aufgrund konkreter Hinweise bezüglich Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten des Offenlandes (Kiebitz) sowie möglicher weiterer Vorkommen (Feldlerche) kann eine Beeinträchtigung oder ein Revierverlust von

planungsrelevanten Vogelarten des Offenlandes (hier: Kiebitz und Feldlerche) zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

Ob Tierindividuen einer europäisch besonders geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden und ob die Wirkfaktoren des Vorhabens geeignet sind, die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen, ist im Weiteren durch eine vertiefte Art-für-Art-Analyse oder Artgruppenanalyse zu prüfen (Artenschutzprüfung Stufe II). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde soll die Prognose zu einer möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Grundlage der Ergebnisse einer Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes mit einem Schwerpunkt auf den planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche erfolgen.

4 ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Strukturen mit einem Quartierpotenzial vorhanden. Die Fläche des Plangebietes könnte zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind hier nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Da keine Strukturen von einer Überplanung betroffen sind, die einen potentiellen Quartierstandort für Fledermäuse darstellen, lässt sich eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zu Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der bestehenden Ausprägung der überplanten Flächen und der angrenzenden Industrie-/ Gewerbegebiete werden nachzeitigem Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zu im Plangebiet und seinem Umfeld vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht vor. Eine mögliche direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Strukturen mit potentieller Quartierfunktion von einer Überplanung betroffen sind.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.

4.2 Brutvögel

Im Jahre 2025 erfolgte eine Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes mit einem Schwerpunkt auf den planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche (IPW 2025)⁷.

Als Ergebnis der Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass insgesamt 34 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld) nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich folgende 20 Arten, die den Status „Revierinhaber“ aufweisen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kiebitz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Singdrossel und Zilpzalp. Das Gros der aufgeführten Brutvogelarten wurde dabei im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Ein Reviermittelpunkt ließ sich für keine der Arten innerhalb des Plangebietes selbst verorten. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen, neben den nachgewiesenen Arten mit dem Status „Revierinhaber“, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich.

Als „planungsrelevante Vogelarten“ traten die Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Star auf. Für ein Kiebitz-Brutpaar liegt ein Brutverdacht vor, wobei sich der Reviermittelpunkt ca. 150 bis 200 m nördlich des Plangebietes befand. Daneben gelangen einmalige Brutzeitfeststellungen für den Gartenrotschwanz und zusätzlich für den Kiebitz, aus denen sich jedoch noch kein Brutrevier ableiten ließ.

Die Arten Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Star traten als Durchzügler, Überflieger und/oder Nahrungsgast auf, wobei dem Plangebiet für keine der nachgewiesenen Arten eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat attestiert werden konnte.

⁷ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2025): *Gemeinde Wettringen – Bebauungsplan Nr. 75 „Erweiterung Industriegebiet nördlich des Siemensweges“ - gleichzeitig 75. Änderung des Flächennutzungsplanes – Brutvogel-Erfassung.*

4.2.1 Vorkommen der „planungsrelevanten Vogelarten“

Mit Ausnahme des Kiebitzes wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes keine „planungsrelevanten Vogelarten“ mit dem Status „Revierinhaber“ festgestellt.

Bezüglich der weiteren aufgetretenen planungsrelevanten Arten, die das Untersuchungsgebiet nachweislich oder möglicherweise als Nahrungshabitat nutzten, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche⁸. Da es sich bei den überplanten Flächen für diese Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte und eine Nutzung großer Teile des Untersuchungsgebietes sowie seiner Umgebung als Nahrungsfläche auch nach Umsetzung der Planung möglich ist, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Kiebitz:

Im Ergebnis der Brutvogel-Erfassung 2025 liegt für ein Kiebitz-Brutpaar ein Brutverdacht vor, wobei sich der Reviermittelpunkt ca. 150 bis 200 m nördlich des Plangebietes befand. Eine kartografische Verortung des Reviermittelpunktes kann der Abbildung 3 entnommen werden. Zusätzlich gelangen zwei einmalige Brutzeitfeststellungen, aus denen sich jedoch noch kein Brutrevier ableiten ließ.

ANDRETZKE et al. (2025, S. 224)⁹ beschreiben den Lebensraum des Kiebitzes wie folgt: „*Breites Habitatspektrum in weitläufigen Offenlandschaften, frische bis feuchte (auch nasse) Wiesen und Weiden, Salzwiesen, Wiedervernässungs- und Heideflächen, Hochmoore; Sekundärlebensräume auf Ackerflächen [...], Flächen mit Grünlandneueinsaat nach Pflegeumbruch, Spülflächen, Flugplätzen, Schotter- und Ruderalflächen, frühe Sukzessionsstadien von Industrie- und Gewerbebrachen; in naturnahen Lebensräumen sind neben Offenheit (Fehlen von Vertikalstrukturen), hoch anstehende Grundwasserstände oder flache Senken und Blänken mit schlammigen Ufern, lückige sowie kurze Vegetation mit offenen Bodenstellen von zentraler Bedeutung.*“

Die Art wird in den Roten Listen Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)¹⁰ und Nordrhein-Westfalens einschließlich der regionalisierten Einstufung (SUDMANN et al. 2023)¹¹ als „stark gefährdet“ gelistet und gilt als streng geschützt. Für Nordrhein-Westfalen wird in der Roten Liste ein deutlicher langfristiger Rückgang und eine sehr starke Abnahme im Kurzeittrend (50 % oder mehr) angegeben. Der Kiebitz gilt in Nordrhein-Westfalen als mäßig häufige Art (ebd.). Als Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Kiebitzes sind der Verlust oder die Entwertung von feuchten Grünlandflächen, die Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen, die Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten und Grünländern,

⁸ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

⁹ ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., LINKE, T.J. & GEORG, M. (2025): *Artsteckbriefe*. – In: SÜDBECK et al. (2025): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. S. 98-665. Münster.

¹⁰ RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

¹¹ SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2023): *Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021*. Charadrius 57: 75-130.

Gelegeverluste und ein geringer Bruterfolg durch landwirtschaftliche Arbeiten sowie Störungen an den Brutplätzen zu nennen¹².



Abbildung 3: Verortung der (vermuteten) Reviermittelpunkte der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten (unmaßstäblich)

[Quelle Luftbild 2024: © Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0]

¹² Kiebitz: Gefährdung / Erhaltungsziele. Abruf am 25.06.2025: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/schutzziele/103073>

Der im Rahmen der Brutvogel-Erfassung festgestellte Reviermittelpunkt befand sich ca. 150 bis 200 m nördlich und somit in ausreichender Distanz zum Plangebiet. Ein direkter Eingriff oder eine erhebliche Beeinträchtigung, die zur Aufgabe des Revieres führen würde, ist aufgrund dessen nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund bedingt die Planung weder eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) noch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population unter dem Aspekt der erheblichen Störung (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Eine Erfüllung des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) wird grundsätzlich dadurch vermieden, indem die Baufeldräumung bzw. erste Inanspruchnahme der Flächen außerhalb der Brutzeit erfolgt. Es kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand festgehalten werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG für den Kiebitz nicht zu erwarten ist.

4.2.2 Vorkommen der Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“

Bei den nachgewiesenen Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Umsetzung der Planung nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung des Tötungs-/ Verletzungsverbotes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Dies ist im vorliegenden Fall insbesondere vor dem Hintergrund anzunehmen, dass das Gros der erbrachten Nachweise aus dem Umfeld des Plangebietes stammt, sich für keine der Arten ein Reviermittelpunkt innerhalb des Plangebietes selbst verorten ließ, das Plangebiet bereits eine Vorbelastung durch die angrenzenden bzw. umliegenden Nutzungen aufweist (insbesondere Industrie / Gewerbe) und innerhalb des Plangebietes verschiedene Habitatstrukturen neu geschaffen werden (zu nennen sind hier insbesondere Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Plangebietes). Ein zusätzlicher Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für diese Arten nicht erforderlich.

Für die nachgewiesenen Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sind die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen) und das Abschieben von Oberboden außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

5 Zusammenfassung – Notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 75 (parallel dazu erfolgt die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes) wird in erster Linie die Inanspruchnahme einer intensiv genutzten Ackerfläche am nordwestlichen Rand von Wetztrigen bedingt. Mit der vorliegenden Planung soll das angrenzend bereits vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet erweitert werden.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer im Jahre 2025 erfolgten Erfassung von Brutvögeln des Offenlandes mit einem Schwerpunkt auf den planungsrelevanten Vogelarten Kiebitz und Feldlerche. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass keine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten oder sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu erwarten ist.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis der Artenschutzprüfung lässt sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse aus dem Jahre 2025 festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung mittels folgender Maßnahmen abgewendet werden kann:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Die erste Inanspruchnahme des Bodens und sonstige Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten diese Maßnahmen außerhalb des vorgenannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.